

Abstinenzvertrag (MPU) – Vereinbarungen und Informationen

Im Rahmen der Begutachtung Ihrer Fahreignung mittels einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) müssen Sie zur Vorbereitung Ihre Alkohol- bzw. Drogenabstinenz mittels Urin-, Kapillarblut- oder Haaranalyse nachweisen. Bitte lesen Sie die folgenden Vereinbarungen und Informationen sorgfältig und klären Sie offene Fragen mit unseren Mitarbeitern vor der Unterschrift des Vertrages. Die Vertragsunterzeichnung soll in dem von Ihnen bereits terminlich festgelegten Vertragsgespräch erfolgen. Die zu unterschreibende Seite 7 mit Ihren Vertragsdaten lassen wir Ihnen im Vertragsgespräch verschlüsselt per E-Mail zukommen. Optional ist auch eine Versendung per Post möglich. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit per E-Mail unter der Adresse toxikologie@laborkrone.de oder telefonisch unter der Rufnummer 0800 7242928 zur Verfügung. Folgende Vereinbarungen werden zwischen Ihnen und der MVZ Labor Krone eGmbH getroffen:

- Für Abstinenzverträge wird mit Vertragsabschluss einmalig eine Pauschale in Höhe von 125,00 € berechnet. In dieser sind Vertragsgespräch, Programmdurchführung und Abschlussbericht enthalten.
- Die Kosten für die Probenahme und die Laboruntersuchungen sind nicht in der Vertragspauschale enthalten und müssen separat vor jeder Probenahme direkt vor Ort bezahlt werden.
- Bei Manipulations- oder Täuschungsversuchen werden Ihnen die Kosten für die Analyse rückerstattet, die Kosten für die bereits begonnene Probenahme werden von uns berechnet.
- Aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht sowie aus Datenschutzgründen ist eine Auskunft über die Ergebnisse der Laboruntersuchung per Telefon oder E-Mail nicht möglich.
- Die Befund- oder Berichtübermittlung an eine dritte Partei ist nur durch Ausstellung einer Schweigepflichtsentbindung gegenüber der dritten Partei möglich. Die zusätzliche Übermittlung von Befunden oder Berichten wird zudem in Rechnung gestellt.

Folgende Richtlinien entsprechend der 4. Auflage „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“ (MPU, CTU-Kriterien 1 – 4, Kirschbaum Verlag Bonn, ISBN 978-3-7812-2047-8) sind während des Abstinenzkontrollprogrammes zu beachten:

- Zwischen dem Labor und Ihnen werden im Voraus Art, Mindestanzahl, Umfang und Zeitraum der Untersuchungen zur Abstinenzkontrolle eindeutig festgelegt.
- Vor jeder Probenahme muss ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Aufenthaltstitel) vorgelegt werden. Dieses Dokument muss im Original vorgelegt werden. Ein Foto oder eine Kopie sind nicht ausreichend. Auch eine Krankenversichertenkarte o. Ä. sind nicht ausreichend.
- Urinuntersuchungen werden bei einem immunchemisch positiven Befund chromatographisch bestätigt. Bei negativen chromatographischen Ergebnissen ist der gesamte Befund als negativ zu bewerten. Untersuchungen im Haar und im Kapillarblut erfolgen direkt mittels chromatographischen Verfahren.
- Nur bei erfolgreicher Beendigung des Abstinenzkontrollprogrammes wird zusätzlich zu den Laborbefunden ein Abschlussbericht erstellt und Ihnen postalisch zugesandt.

Gründe für einen Abbruch des Abstinenzvertrages

Verstöße oder Abweichungen von den geltenden Regelungen führen zu einem Abbruch des Abstinenzvertrages. Zu diesen Gründen gehören:

- Nichteinhaltung von Laborterminen bzw. Nichterscheinen nach Einbestellungen (Öffnungszeiten beachten!)
- Manipulations-, Fälschungs- oder Täuschungsversuche
- Unangebrachtes, verbal aggressives oder handgreifliches Verhalten gegenüber dem Personal. In solchen Fällen behält sich das MVZ Labor Krone das Recht vor, Sie nach Abbruch vom Abschluss zukünftiger Abstinenzverträge auszuschließen.
- Positive Untersuchungsergebnisse (unabhängig von der Ursache, auch außerhalb des vertraglichen Rahmens wie zum Beispiel eine zusätzlich abgegebene Haarprobe)]. Dazu zählen auch positive Befunde nach Kontakt bzw. Umgang mit den zu testenden Substanzen. [Ausnahme Cannabis -siehe S. 3 u. 4]
- Zahlungsver säumnisse
- Mitteilung eines stattgefundenen Substanzkonsums sowie andere schwerwiegende Gründe

Nach Abbruch kann ein neuer Vertrag abgeschlossen und ein neuer Abstinenzzeitraum begonnen werden.

Untersuchungen im Urin

Für Urin-Screenings werden Sie in unregelmäßigen Abständen zu einem vorher unbekanntem Termin überraschend telefonisch, ggf. auch gemäß Absprache zusätzlich per E-Mail oder SMS, einbestellt und müssen spätestens am Folgetag zur Urinabgabe unter Sichtkontrolle beim MVZ Labor Krone oder der gewählten Probenahmestelle [siehe Seite 7] erscheinen. Einbestellungen können auch an Wochenenden oder Feiertagen erfolgen.

- Um die Einhaltung der o. g. Fristen zu gewährleisten, haben Sie dafür zu sorgen, dass Sie in dem Untersuchungszeitraum jederzeit über den von Ihnen gewählten Weg erreichbar sind und ggf. auch mehrmals kurzfristig für eine Abgabe von Ihrem Arbeitgeber freigestellt werden.
- Für die Abstinenzkontrolle über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Abgabe von mindestens vier Urinproben, über einen Zeitraum von zwölf (fünfzehn) Monaten von mindestens sechs (sieben) Urinproben notwendig.
- Es erfolgt eine Temperaturkontrolle des Urins direkt nach Abgabe der Probe. Urintemperaturen außerhalb des erlaubten Bereiches [32 °C bis 39 °C] werden als unzulässig gewertet und führen zum Abbruch des Vertrages.
- Urinproben mit zu starker Verdünnung [Creatinin-Wert < 0,20 g/L] dürfen nicht zu der o. g. Mindestanzahl benötigter Proben hinzugerechnet werden. Bei Unterschreitung des o. g. Grenzwertes wird eine zusätzliche Einbestellung zur Urinkontrolle vorgenommen, um die erforderliche Mindestanzahl an verwertbaren Urinproben zu erreichen. Auch solche Urinproben mit zu niedrigem Creatinin-Wert werden trotzdem auf den gewählten Analysenumfang [siehe Seite 6] untersucht. Positive Untersuchungsergebnisse führen auch hier zu einem Abbruch des Vertrages. Ist der Creatinin-Wert während der Vertragslaufzeit mehr als zweimal zu niedrig, führt dies zum Abbruch des Abstinenzprogrammes [**Ausnahme:** Ärztlich begründete physiologische oder medizinische Ursache des erniedrigten Creatinin-Wertes]. In diesen Fällen wird der Urin direkt mittels chromatographischen Verfahren auf den gewählten Umfang [siehe Seite 6] untersucht. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich abgerechnet. Wir empfehlen Ihnen daher generell, keine größeren Mengen an Flüssigkeit [maximal 0,3 L] und insbesondere keine koffeinhaltigen Getränke unmittelbar [2 Stunden] vor der Urinabgabe zu sich zu nehmen.
- Ausfallzeiten aufgrund von Nichtverfügbarkeit zur Urinkontrolle [Urlaub, Dienstreise etc.] werden nur akzeptiert, wenn diese von Ihnen rechtzeitig [mindestens 3 Tage vorher] bekannt gegeben wurden. Die Ausfallzeiten können bevorzugt über die E-Mail-Adresse toxikologie@laborkrone.de oder auch telefonisch über die Rufnummer 0800 7242928 angemeldet werden. Wir empfehlen eine Mitteilung per E-Mail, da so ein schriftlicher Nachweis über die Anmeldung der Fehlzeit vorliegt. Im Krankheitsfall ist zeitnah [innerhalb von drei Werktagen] eine Reiseunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzuweisen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Bei einem Vertragszeitraum von zwölf Monaten führt eine, auch entschuldigte,

Nichtverfügbarkeit von mehr als 35 Tagen am Stück oder von mehr als 56 Tagen in der Summe zum Vertragsabbruch. Für einen Abstinenzvertrag von sechs Monaten gilt eine maximale Nichtverfügbarkeit von 21 Tagen am Stück bei insgesamt maximal 28 Tagen der Abwesenheit. In dieser Berechnung werden auch Wochenenden und Feiertage mitgezählt. Wenn die Vertragslaufzeit von den genannten Zeiten abweicht, werden proportional angepasste Zeiträume für die maximal zulässigen Nichtverfügbarkeiten zugrunde gelegt. Ausfallzeiten innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsbeginn oder vor Vertragsende sind nicht zulässig.

- Wir empfehlen zusätzlich, während des Kontrollzeitraumes die Haare nicht zu färben, zu tönen oder zu bleichen, sodass ggf. die Möglichkeit der Durchführung einer ergänzenden Haaranalyse besteht. Eine zusätzliche Haaranalyse kann beispielsweise bei zu niedrigen Creatinin-Werten durchgeführt werden, oder falls Sie aus Krankheitsgründen nicht zu Laborterminen erscheinen können und somit die maximale Fehlzeit überschritten wird. Der Abstinenzbeleg kann in diesen Fällen anschließend normal fortgeführt werden.
- **Achtung:** Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch kann auf Grund der Legalisierung des Cannabiskonsums gemäß KCanG ein Abstinenzkontrollprogramm auf Drogen auch bei einem positiven Befund auf Cannabis [THC-COOH] fortgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass Sie keinen Abstinenznachweis für Cannabis [THC] im Rahmen Ihrer Fahreignungsprüfung erbringen müssen. Dieser Umstand wird schriftlich festgehalten und in Ihrer Patientenakte vermerkt. Das MVZ Labor Krone übernimmt jedoch keinerlei Haftung, ob Sie die MPU mit einem positiven THC-Befund bestehen werden oder nicht. Bitte wenden Sie sich bezüglich eines möglichen Cannabiskonsums während eines Abstinenzprogrammes an Ihren Therapeuten, Berater, MPU-Vorbereiter oder Ihre zuständige MPU-Prüfstelle.

Untersuchungen im Kapillarblut

- Der Nachweis des Alkoholmarkers Phosphatidylethanol [PEth] im Kapillarblut erfolgt mittels Probenahme eines Bluttröpfens nach Mikropunktion des Ohrläppchens. Beachten Sie bitte, dass PEth im Kapillarblut je nach Alkohol-Konsumdauer und -menge für mehrere Wochen nachweisbar sein kann.
- **Im Kapillarblut kann nur ein Nachweis auf Alkoholabstinenz erfolgen. Drogenuntersuchungen sind nicht zulässig. Somit ist eine kombinierte Überprüfung auf Alkohol und Drogen nicht mit Kapillarblut möglich. Sollten Sie Ihre Alkoholabstinenz mit Kapillarblut belegen, ist ein nachträglicher Abstinenzbeleg für Drogen oder andere Wirkstoffe nicht mehr möglich!**
- Innerhalb des Alkoholabstinenznachweises kann zwischen Urin- und Kapillarblutproben einmalig gewechselt werden. Hierfür ist zuvor eine gesonderte Vertragsänderung nötig. Diese kann per E-Mail unter der Adresse toxikologie@laborkrone.de angefordert werden.
- Alle Regelungen zu Einbestellungen, Probenahmen, Fristen, Erreichbarkeit, Ausfallzeiten, Mindestprobenanzahl, welche auch für Urinproben gelten [siehe Seite 2], treffen auch bei einem Kontrollprogramm mit Kapillarblut zu. Auch hier ist eine ggf. erforderliche Kombination mit Haarproben möglich.

Untersuchungen im Haar

- Bei Haaruntersuchungen sind proximale [Kopf nahe] Haarabschnitte für den Alkoholmarker Ethylglucuronid [EtG] von maximal 1 – 3 cm, für Drogen, Opioide und Arzneimittel von maximal 1 – 6 cm für die Untersuchung zulässig. Demnach sind für EtG mindestens vier, für Drogen mindestens zwei unauffällige Haaranalysen erforderlich, um eine Abstinenz für einen Zeitraum von zwölf Monaten [entspr. 12 cm Haare in Summe] zu belegen.
- Telogene [im Wachstumsstillstand befindliche] Haare können Wirkstoffe aus zurückliegenden Zeiträumen von bis zu sechs Monaten zusätzlich speichern und somit auch bei bereits bestehender Abstinenz u. U. positive Untersuchungsergebnisse bei Haaranalysen verursachen.
- Das Färben, Bleichen und Tönen von Haaren oder sonstige Maßnahmen, welche die Haarstruktur chemisch verändern, sind während des Kontrollzeitraumes zu unterlassen. Diese Untersuchung kosmetisch behandelte Haare ist für eine MPU nicht zulässig.

- Alternativ zu Kopfhhaar ist die Untersuchung von Gesichts- oder Körperhaaren in Einzelfällen zulässig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass keine Achselhaare für den Nachweis auf EtG verwendet werden dürfen. Wir raten Ihnen, Körperhaaranalysen aufgrund von besonderen Regularien nur in Ausnahmefällen nach direkter Absprache mit uns zu veranlassen. Der Beleg mittels Urin-, Kapillarblut- oder Kopfhhaarproben ist vorzuziehen. Die Analyse von Körperhaar kann somit nur bei stichhaltig begründeten Sonderfällen durchgeführt werden.
- **Achtung:** Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch kann auf Grund der Legalisierung des Cannabiskonsums gemäß KCanG ein Abstinenzkontrollprogramm auf Drogen auch bei einem positiven Befund auf Cannabis (THC) fortgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass Sie keinen Abstinenznachweis für Cannabis (THC) im Rahmen Ihrer Fahreignungsprüfung erbringen müssen. Dieser Umstand wird schriftlich festgehalten und in Ihrer Patientenakte vermerkt. Das MVZ Labor Krone übernimmt jedoch keinerlei Haftung, ob Sie die MPU mit einem positiven THC-Befund bestehen werden oder nicht. Bitte wenden Sie sich bezüglich eines möglichen Cannabiskonsums während eines Abstinenzprogrammes an Ihren Therapeuten, Berater, MPU-Vorbereiter oder Ihre zuständige MPU-Prüfstelle.

Untersuchungsumfang

- Der Nachweis einer Alkoholabstinenz erfolgt in Urin und Haaren über den Alkoholkonsummarker Ethylglucuronid (EtG), bei Kapillarblut hingegen wird ein Nachweis des Markers Phosphatidylethanol (PEth) angewendet.
- Der Untersuchungsumfang bei einem Drogennachweis erfolgt gemäß CTU-Kriterien immer auf Amphetamine, Methamphetamine, Benzodiazepine, Cannabinoide, Cocain, Opiate und Methadon.
- Bei einer früheren Opiatabhängigkeit bzw. aktiven Substitutionstherapie muss der Nachweis auf Alkohol, Drogen sowie Opioide erfolgen. Bei aktiver Substitution muss zusätzlich ein Beleg auf neue psychoaktive Substanzen (NpS) sowie auf Arzneimittel geführt werden.
- Eine Untersuchung auf weitere Substanzen kann, falls erforderlich, zusätzlich durchgeführt werden. Bitte kontaktieren Sie uns bevorzugt über die E-Mail-Adresse toxikologie@laborkrone.de oder auch telefonisch unter der Rufnummer 0800 7242928.

Zusätzliche wichtige Hinweise

- Der Nachweis eines moderaten Alkoholkonsums („Kontrolliertes Trinken“) ist nur mittels Haarproben (EtG) oder Kapillarblutproben (PEth) möglich.
- Bestandteile oder Zusatzstoffe von Lebensmitteln, Medikamenten oder Chemikalien können u. U. positive Untersuchungsergebnisse auf Alkohol verursachen. Daher ist es wichtig, diese Einflussfaktoren angemessen zu berücksichtigen und während des Programmes entsprechend auf diese zu verzichten.
- Bei Untersuchungen auf Drogen ist während des gesamten Untersuchungszeitraumes die Aufnahme von mohn- oder hanfhaltigen Lebensmitteln (z. B. Kuchen, Brötchen, etc.) und Cannabidiol-(CBD)-haltigen Produkten sowie die Verwendung entsprechender Pharmazeutika oder Pflegemittel zu vermeiden. Eine ärztlich verordnete Opiat- oder Opioid-Einnahme ist mitzuteilen. Der Umgang mit Drogen und der Kontakt zu Drogenkonsumenten (auch passiv, durch Rauch, Pulver o. Ä.) sollte im Abstinenzzeitraum eingestellt werden.
- Auch ein positiver Nachweis, welcher nur einen Umgang oder Kontakt (passiv) mit einer Substanz belegt, ist als positives Untersuchungsergebnis zu werten und führt zum Abbruch des Abstinenzvertrages.
- Bitte informieren Sie sich vor der Einnahme von Medikamenten bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder in Ihrer Apotheke. Bei einem positiven Nachweis von verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- Bei Untersuchungen auf Alkohol über die Marker EtG bzw. PEth ist während des gesamten Untersuchungszeitraumes die Aufnahme von alkoholhaltigen Lebensmitteln (z. B. Pralinen, Kefir, vergorene Lebensmittel, alkoholfreies Bier) sowie der Umgang mit ethanolhaltigen Chemikalien (z. B. Desinfektions-, Reinigungs- oder Lösungsmittel) zu vermeiden. Auch die Verwendung von alkoholhaltigen Kosmetikprodukten (Mundspüllösung, Haarspray, Haarwasser, Haargel u. v. m.) sollte unterbleiben. Ebenso sollte die Aufnahme von alkoholhaltigen Medikamenten vermieden werden. Bitte fragen Sie Ihren Arzt ggf. nach einer alternativen alkoholfreien Medikation. Mögliche Kennzeichnungen sind: Alkohol, Ethanol, Ethylalkohol, denat. Alkohol und vergällter Alkohol.

- Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig vor Programmabschluss um einen Termin bei Ihrer ansässigen Begutachtungsstelle zu kümmern.
- Die Kompetenz des Labors ist durch die Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 gegeben, die Akkreditierungsurkunde kann hier heruntergeladen werden oder ist auf www.laborkrone.de einsehbar.



Akkreditierungsurkunde.pdf

Datenschutzerklärung

Die in diesem Vertrag erhobenen Daten (wie z.B.: Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Geburtsdatum; siehe Seite 7) werden nach geltendem europäischem Datenschutzrecht (EU-DSGVO) erhoben und genutzt. Diese Erhebung und Nutzung erfolgt nur von aktiv übermittelten Daten und dient dazu, Sie zu identifizieren und zu kontaktieren. Dies umschließt unter anderem die Kontaktaufnahme zur Einbestellung für die Abgabe von Urin- und/oder Kapillarblutproben, für die Erinnerung an die Abgabe von Haarproben und die Rechnungszustellung. Da die genannten Daten unter die Datenschutzgrundverordnung fallen, sind wir dazu verpflichtet, Ihnen die Pflichtinformationen zur Datenverarbeitung im MVZ Labor Krone zur Verfügung zu stellen. Im Wartebereich der Hauptgeschäftsstelle finden Sie die Informationen nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO in laminierte Form. Diese Informationen können Sie ebenfalls auf unserer Webseite www.laborkrone.de nachlesen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die Datenschutzabteilung des MVZ Labor Krone wenden. Die Kontaktdaten teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Befundumfang: Befunde des MVZ Labor Krone erhalten Sie zur besseren Übersicht in gekürzter Form. Einen detaillierten Ablauf der Untersuchungsverfahren können Sie jederzeit unter Angabe der Auftragsnummer beim MVZ Labor Krone erfragen.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Vertragsstart, nicht dem Tag des Abstinenzbeginns. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie das MVZ Labor Krone mittels einer eindeutigen Erklärung (postalisch oder per E-Mail unter toxikologie@laborkrone.de) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, wird Ihnen die Pauschale, sofern diese schon bezahlt wurde, zurückerstattet. Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie die Rückerstattung erhalten wollen. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Bereits gewonnene und untersuchte Proben im Zeitraum werden jedoch von uns berechnet, da diese Dienstleistung bereits erbracht wurde.



www.laborkrone.de/datenschutz